

21.11.2018

# Änderungsantrag

**der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP**

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des  
Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften**  
(Drucksache 17/3776)

Die Fraktionen von CDU und FDP beantragen, den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften (Drs. 17/3776) wie folgt zu ändern:

## **Artikel 1 Änderung des Kommunalwahlgesetzes**

Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454), die zuletzt durch [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

Bei Ermittlung der Einwohnerzahl bleibt unberücksichtigt, wer nicht Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt.

2. § 46c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Wörter „mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen“ durch die Wörter „von den gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl“ ersetzt.

Datum des Originals: 20.11.2018/Ausgegeben: 21.11.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

- bb) Hinter Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.“
- b) Absatz 2 und Absatz 3 werden gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

## Begründung

Zu Nummer 1:

Mit dieser Regelung wird die Einteilung der Wahlbezirke an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschl. v. 31.01.2012 – 2 BvC 3/11) und die Regelungen des Bundeswahlgesetzes angepasst, um den gleichen Zählwert der abgegebenen Stimmen zu gewährleisten.

Zu Nummer 2:

Die Wiedereinführung der Stichwahl im Jahr 2011 hatte nicht die erhoffte Wirkung: Bei 93 Stichwahlen zu Bürgermeister-, Oberbürgermeister- und Landratswahlen lag in allen zweiten Wahlgängen die Wahlbeteiligung unter der ersten. Im Ergebnis gaben damit 1,2 Millionen Wähler weniger ihre Stimme ab.

Der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen stellt in seinem Urteil vom 26. Mai 2009 (VerfGH – 02/09 –) fest, dass die Abschaffung der Stichwahl von kommunalen Hauptverwaltungsbeamten mit der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen vereinbar ist:

„Die in § 46 c Abs. 2 Satz 2 KWahlG NRW geregelte Direktwahl der Bürgermeister und Landräte in einem Wahlgang mit relativer Mehrheit trägt auf der Basis der vom Gesetzgeber zugrunde gelegten tatsächlichen und normativen Grundlagen dem Erfordernis demokratischer Legitimation ausreichend Rechnung.

§ 46 c Abs. 2 Satz 2 KWahlG NRW verletzt weder den Grundsatz der Wahlgleichheit noch den Grundsatz der Chancengleichheit im politischen Wettbewerb und verstößt auch nicht gegen den Grundsatz der unmittelbaren Wahl.“

Der Verfassungsgerichtshof hat dem Gesetzgeber die Aufgabe auferlegt, dass „das bestehende Wahlsystem den erforderlichen Gehalt an demokratischer Legitimation auch zukünftig zu vermitteln vermag.

Die Erfahrungen bei den Wahlen für den Landtag und Bundestag zeigen, dass es keine Zweifel an der demokratischen Legitimation der gewählten Abgeordneten gibt – obwohl die Wahl durch die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden wird.

Bodo Löttgen  
Matthias Kerkhoff  
Daniel Sieveke  
Bernhardt Hoppe-Biermeyer

und Fraktion

Christof Rasche  
Henning Höne  
Marc Lürbke  
Stephen Paul

und Fraktion